

Die lettische Anwaltschaft

RA Dr. Matthias Kilian, Köln¹

I. Die lettische Anwaltschaft im Überblick

1. Historisches

Wie in den baltischen Nachbarstaaten Estland und Litauen ist die Entwicklung der lettischen Anwaltschaft seit der Wiederherstellung der Unabhängigkeit Lettlands am 21. August 1991 nicht nur von der Überwindung des kommunistischen Herrschaftssystems, sondern auch von der Herauslösung der nationalen Anwaltschaft aus der sowjetischen Anwaltschaft und der Wiederbelebung anwaltsrechtlicher Strukturen aus der Zeit der ersten lettischen Unabhängigkeit von 1918 bis 1940 geprägt. Im Zuge der wechselhaften Geschichte des Baltikums, in der das Gebiet des heutigen Lettlands als Livland nacheinander unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, Polens und Schwedens stand, war für das Entstehen der modernen lettischen Anwaltschaft die Zeit unter russischer Oberhoheit seit dem Frieden von Nystad im Jahr 1721 prägend. Der Berufsstand der Rechtsanwälte entwickelte sich wie im gesamten Russischen Reich erst spät, als Zar Alexander II. im Zuge durchgreifender Reformen ab den 1860er Jahren ein Gerichtswesen schuf. Für dessen Funktionsfähigkeit waren Rechtsanwälte unverzichtbar². Viele Charakteristika der seinerzeit geschaffenen Anwaltschaft – Vorbild war insbesondere die französische Anwaltschaft – finden sich noch heute im modernen lettischen Anwaltsrecht, so etwa das Institut der Assistenzanwaltschaft, die besondere Bedeutung des anwaltlichen Eides und die Zulassung bei einem Gericht bei gleichzeitigem Verzicht auf eine lokalisierte Postulationsfähigkeit. Aufgrund der Schwierigkeiten, in kurzer Zeit ausreichend Rechtsanwälte auszubilden und dem hierdurch bedingten Aufkommen einer lebhaften „Winkeladvokatur“ wurde im gesamten Russischen Reich ab 1874 neben den vereidigten Rechtsanwälten („*prissjaschnije powerennije*“) auch sog. „Privatanwälte“ („*tschastnije powerennije*“) zugelassen, die über keine akademische Ausbildung verfügten, sondern nur praktische Rechtskenntnisse vorweisen mussten. Ihre Postulationsfähigkeit war lokalisiert, der Berufsstand nicht verkammert. Diese Strukturen aus russischer Zeit wurden mit der ersten lettischen Unabhängigkeit im November 1918 übernommen. Die Rechtsanwälte, die zuvor Mitglied der Rechtsanwaltskammer St. Petersburg waren, wurden Mitglied der neu geschaffenen Rechtsanwaltskammer Lettlands³. 1940, als die lettische Unabhängigkeit endete, waren in Lettland 273 Rechtsanwälte, 113 Assistenzanwälte und 78 Privatanwälte tätig⁴. Die danach einsetzende, durch die deutsche Okkupation zwischen 1941 und 1944 zeitweilig unterbrochene Sowjetisierung der Anwaltschaft in der Lettischen SSR entsprach der Entwicklung in den anderen baltischen Sowjetrepubliken⁵. Unmittelbar abgeschafft wurde die Funktion des Privatanwalts. Am Ende der sowjetischen Ära im Jahr 1991 waren in Lettland weniger Rechtsanwälte tätig als zu Beginn des Zweiten Weltkriegs.

2. Rechtstatsächliches

Gegenwärtig hat die lettische Rechtsanwaltskammer 1010 Mitglieder, davon 819 Rechtsanwälte („*Zvērināti advokāti*“), 186 noch in Ausbildung befindliche Assistenzanwälte („*Zvērinātu advokātu palīgi*“) sowie 5 registrierte europäische Rechtsanwälte („*Eiropas*

¹ Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln.

² Hierzu *Gerschun*, in: Magnus (Hrsg.), *Die Rechtsanwaltschaft*, Leipzig 1929, S. 216ff.

³ Zur lettischen Anwaltschaft in der Zeit der ersten lettischen Republik näher *Mintz*, in: Magnus (Hrsg.), a.a.O., S. 131ff.

⁴ *Valters* (Hrsg.), *Valsts un tiesību vēsture jēdzienos un terminos*, Riga 2001, S. 152.

⁵ Vgl. hierzu insoweit am Beispiel Estlands bereits *Kilian*, *WiRO* 2007, 1.

Savienības dalībvalstu advokātu“)⁶. Die Zahl der Rechtsanwälte ist in den zurückliegenden 15 Jahren stark angestiegen, von rund 300 Anfang der 1990er Jahre auf 525 im Jahr 1999, 599 im Jahr 2002, 660 im Jahr 2003 und 819 in 2006. Aufgrund erleichterter Zugangsvoraussetzungen seit einer Novelle des Anwaltsgesetzes im Jahr 2004 ist in den kommenden Jahren mit einem weiteren, starken Ansteigen der Anwaltszahlen zu rechnen. Wie in allen osteuropäischen Staaten, in denen das exponentielle Wachstum zu vergleichsweise jungen Anwaltschaften geführt hat, ist der Frauenanteil mit rund 50% sehr hoch.

Die meisten Rechtsanwälte sind in Riga tätig, der Haupt- und mit rund 750.000 Einwohnern mit Abstand größten lettischen Stadt. Nach einem Zensus aus dem Jahr 2003 waren am Bezirksgericht Riga⁷ 78% aller Rechtsanwälte zugelassen, die übrigen Rechtsanwälte verteilten sich auf die Bezirksgerichte Kurzeme⁸ (7%), Latgale⁹ (5%), Vidzeme¹⁰ (4%) und Zemgale¹¹ (6%). Die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Rechtsrat ist aufgrund der Neigung vieler Berufseinsteiger, sich im Großraum Riga niederzulassen, daher problematisch. Verschärft worden ist das Problem durch die 2004 erfolgte Aufhebung einer Bestimmung im Anwaltsgesetz, nach der die Kammer neuen Rechtsanwälten den Kanzleisitz an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientiert zuweisen konnte. Diese Beschränkung der innerlettischen Freizügigkeit wurde als wettbewerbsfeindlich und antidemokratisch angesehen und aufgehoben. Die Tätigkeit als Rechtsanwalt auf dem Land ist aufgrund des starken Stadt-/Landgefälles wenig attraktiv und nicht selten wirtschaftlich nicht auskömmlich. Die Kammer musste bereits wiederholt Kammermitglieder, die in wirtschaftliche Not geraten waren, in einem diskretionär gehandhabten Verfahren finanziell unterstützen. Im Rahmen des Möglichen versucht die Kammer, Anreize für eine Tätigkeit außerhalb der Ballungsräume zu setzen. So wird 2007 ein gespaltener Kammerbeitrag eingeführt, der für städtische Anwälte 240 LTS p.a. betragen wird, für Landanwälte hingegen 192 LTS.

Die meisten lettischen Anwälte – rund 2/3 – sind in Einzelkanzleien tätig. Die übrigen Rechtsanwälte üben ihren Beruf in Berufsausübungsgesellschaften oder Bürogemeinschaften aus. Sozietäten sind zumeist klein und bestehen aus zwei oder drei Berufsträgern. Die größte lettische Kanzlei umfasst zur Zeit 29 Berufsträger. Über mehr als 5 Rechtsanwälte verfügen nur rund ein Dutzend Kanzleien. Während Sozietäten insbesondere im städtischen Raum populär sind, werden außerhalb der Großstädte, soweit es dort überhaupt zu einer gemeinsamen Berufsausübung kommt, Bürogemeinschaften bevorzugt.

II. Juristenausbildung

1. Universitäre Ausbildung

Die universitäre Juristenausbildung in Lettland ist an einer staatlichen sowie mehreren staatlich akkreditierten, privaten Universitäten möglich. Nach der lettischen Unabhängigkeit konnte ein rechtswissenschaftlicher Abschluss anfänglich nur an der staatlichen Universität Lettlands (*Latvijas Universitāte*) mit Sitz in Riga erworben werden. 1995 wurde auch an der Universität Rēzekne (*Rēzeknes Augstskola*) eine juristische Fakultät eingerichtet, an der in den vergangenen Jahren zwischen 30 und 40 Studenten p.a. ihren Abschluss gemacht haben. Mittlerweile hat sich zudem eine Anzahl staatlich akkreditierter, privater Universitäten etabliert, an denen ein rechtswissenschaftlicher Abschluss erworben werden kann. Der Studienaufbau

⁶ Im Vergleich hierzu gibt es rund 400 Richter an 34 Stadt- und Amtsgerichten, 5 Bezirksgerichten, dem Obersten Gerichtshof sowie dem Verfassungsgericht.

⁷ Umfasst neben Gerichten in der Stadt Riga die Gerichte Jūrmala und Ogre.

⁸ Umfasst die Gerichte Kuldīga, Liepāja, Saldus; Talsi und Ventspils.

⁹ Umfasst die Gerichte Balvi, Daugavpils, Krāslava, Ludza und Preiļi.

¹⁰ Umfasst die Gerichte Alūksne, Cēsis, Gulbene, Limbaži, Madona, Valka und Valmiera.

¹¹ Umfasst die Gerichte Aizkraukle, Bauska, Dobeles, Jelgava, Jēkabpils und Tukums.

folgt bereits dem Bologna-Modell und mündet in den Abschlüssen des *Bakalaur* (Bachelor) und des *Magistr* (Master).

Die Universität Riga betreibt seit 1999 eine *legal clinic*, die von der Bevölkerung Rigas stark in Anspruch genommen wird. Sie konzentriert sich vor allem auf Arbeits-, Miet- und Verbraucherrecht. In der *legal clinic* sind acht Rechtsanwälte bzw. Assistentenanwälte tätig. Die Universität Rēzekne hat 2001 eine *legal clinic* eingerichtet, sie ist nicht auf bestimmte Rechtsgebiete beschränkt. Durch eine Tätigkeit in der *legal clinic* können Studierende die nach der Ausbildungsordnung obligatorischen praktischen Studienzeiten abdecken.

Die Mehrzahl der Universitäts-Absolventen strebt keine Karriere als Rechtsanwalt an, sondern geht in den öffentlichen Dienst, in Unternehmen oder wird als nicht-anwaltlicher Rechtsdienstleister tätig.

2. Post-universitäre Ausbildung

a) Zugang zur berufspraktischen Ausbildung

Der Zugang zur Anwaltschaft setzt ein erfolgreiches Durchlaufen einer dreijährigen post-universitären berufspraktischen Ausbildung als „Assistenz-Anwalt“ voraus. Diese Assistenz-Anwälte sind bereits Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, unterfallen dem anwaltlichen Berufsrecht und erhalten im Zuge ihrer Ausbildung in mehreren Schritten sukzessive anwaltliche Befugnisse. Die Aufnahme von Assistentenanwälten erfolgt mindestens zweimal pro Jahr. Ein Rechtsanspruch auf berufspraktische Ausbildung besteht nicht, aufgrund der begrenzten Zahl möglicher Ausbilder sind gute Beziehungen in die Anwaltschaft hilfreich, um einen Ausbildungsplatz zu erhalten.

Die Zulassung als Assistenz-Anwalt setzt neben einigen persönlichen Anforderungen (guter Leumund, Mindestalter 21 Jahre, anerkannter Hochschulabschluss, fließende Lettischkenntnisse) lediglich voraus, dass der Universitätsabsolvent einen ausbildungsbereiten Ausbilder findet, den sog. „Patron“, und neben dessen Bereitschaftserklärung drei Referenzen von Rechtsbeibringt. Der Ausbilder muss seit mindestens fünf Jahren voll qualifizierter Rechtsanwalt sein und grundsätzlich als Ausbilder „geeignet“ sein, um ausbilden zu dürfen (§ 84 AnwG). Er darf nicht mehr als zwei Assistentenanwälte gleichzeitig ausbilden¹². Der Patron ist Arbeitgeber des Assistentenanwalts, leitet diesen an und überwacht ihn. Der Patron setzt die Vergütung des Assistentenanwalts fest, seine Weisungen sind für diesen bindend¹³.

b) Assistentenanzwaltszeit

Die Assistentenanzwaltszeit erfolgt ganz überwiegend in praktischer Ausbildung in der Ausbildungskanzlei, die bearbeiteten Fälle muss der Assistentenanwalt für die Rechtsanwaltskammer dokumentieren. Hinzu kommt einmal pro Monat eine theoretische Schulung durch die Anwaltskammer, an der der Nachwuchsanwalt zwingend teilzunehmen hat. Im Rahmen dieser Schulungen muss jeder Assistentenanwalt mindestens zwei Referate halten¹⁴. In den ersten sechs Monaten der Assistentur sind die Assistentenanwälte noch nicht berechtigt, Gerichtsvertretungen zu übernehmen (§ 93 AnwG). In dieser Zeit sollen sich die Assistentenanwälte vielmehr auf diese Aufgaben durch Anleitung ihres Ausbilders und die Bearbeitung von Einzelaufgaben vorbereiten. Nach sechs Monaten absolviert der Assistentenanwalt eine Zwischenprüfung, deren Bestehen dazu befugt, im Auftrag und unter Aufsicht des Ausbilders Gerichtsvertretungen zu übernehmen (§ 94 AnwG). Wird die Prüfung nicht binnen eines Jahres bestanden, entscheidet der Rat der Anwaltskammer über die Ausschließung des Assistentenanwalts aus der Anwaltschaft (praktisch geworden ist die Regelung bis dato noch nicht). Nach Ablauf

¹² Bis zu einer Gesetzesänderung im Jahr 2004 war es nur möglich, einen Assistenten auszubilden.

¹³ Vgl. Art. 3.2. Kammerstatut.

¹⁴ Vgl. Art. 3.3. Kammerstatut.

eines Jahres muss sich der Assistentenanwalt einer weiteren Zwischenprüfung unterziehen (§ 95 AnwG). Ihr Bestehen gestattet, soweit keine Beschwerden über die vorangegangene Gerichtstätigkeit des Assistentenanwalts vorliegen, diesem auf Antrag seines Ausbilders, Gerichtsvertretungen eigenständig wahrzunehmen. Lediglich bei Strafverteidigungen vor den Land- oder dem Obersten Gericht erfolgt die Tätigkeit weiterhin unselbstständig unter Anleitung des Ausbilders. Die Assistentur setzt sich zwei Jahre fort, nach Ablauf des dritten Ausbildungsjahrs kann sich der Assistentenanwalt der Berufszugangsprüfung unterziehen (§ 96 AnwG).

c) Zugang zum Anwaltsberuf

Der Zugang zum Anwaltsberuf setzt das Bestehen einer von der Rechtsanwaltskammer unter Aufsicht des Justizministeriums durchgeführten Berufszugangsprüfung voraus. Ihr können sich nach Art. 14 Abs. 6 AnwG nicht nur Assistentenanwälte, sondern auch Angehörige anderer juristischer Berufe mit einer bestimmten Mindestberufserfahrung unterziehen (zwei Jahre bei Richtern, Notaren und Polizeioffizieren, drei Jahre bei Universitätsdozenten und fünf Jahre bei sonstiger juristischer Tätigkeit). Die Prüfung ist kostenpflichtig, Assistentenanwälte haben eine Gebühr von 50 LTS, sonstige Bewerber von 150 LTS zu zahlen. Die zweitägigen Prüfungen finden mindestens alle sechs Monate statt und werden von einer Prüfungskommission abgenommen, der drei Richter, drei Rechtsanwälte, drei „Rechtsdoktoren“ und eine Repräsentant des Justizministeriums angehören. Gegenwärtiger Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer. Die Prüfung besteht aus einem am ersten Tag zu absolvierenden schriftlichen Teil und einem sich am Folgetag anschließenden mündlichen Teil, der nur bei Bestehen der schriftlichen Prüfung absolviert werden kann. Prüflinge mit Berufserfahrung in einem anderen juristischen Beruf werden vom schriftlichen Prüfungsteil dispensiert. Der Prüfungsstoff kommt aus elf Fachgebieten, u.a. Anwaltsrecht, Anwaltsethik, Strafrecht, Strafprozessrecht, Zivilrecht, Zivilprozessrecht, Handelsrecht, Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht sowie dem Formularwesen.

Soweit keine persönlichen Inkompatibilitäten im Sinne des Art. 15 AnwG bestehen, etwa ein unvereinbarer Zweitberuf, wird der Prüfling nach bestandener Prüfung als Rechtsanwalt in die Kammer aufgenommen. Nach Ablegen des Eides vor dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs wird der Rechtsanwalt in die Liste der Rechtsanwälte aufgenommen und ist befugt, als Rechtsanwalt zu praktizieren. Er ist nach Art. 106 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz bei einem der fünf lettischen Bezirksgerichte zugelassen.

III. Rechtsdienstleistungsmarkt

1. Reformen des Jahres 2004

Der lettische Rechtsdienstleistungsmarkt ist von einem fast vollständigen Fehlen anwaltlicher Monopolrechte geprägt. Weiteres Charakteristikum war bis zum Jahr 2004 eine zahlenmäßige Beschränkung der Rechtsanwälte durch die Bereitstellung von jährlich lediglich 20 Ausbildungsstellen für Assistentenanwälte. In diesem Punkt ist es durch eine Entscheidung des lettischen Verfassungsgerichts vom 6. Oktober 2003 zu einer Neuorientierung gekommen¹⁵, die 2004 in einer Reform des Anwaltsgesetzes mündete¹⁶: Mit einer Verfassungsbeschwerde angegriffen wurde eine Verletzung des durch Art. 6 EMRK geschützten Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren sowie die Beschränkung des durch Art. 92 Satversme (Verfassung) garantierten Rechts auf einen Beistand. Hintergrund der Verfassungsbeschwerde war, dass die Strafverteidigung der einzige Bereich ist, in dem in Lettland Monopolrechte zu Gunsten der Anwaltschaft bestehen. Art. 96 Strafprozessordnung bestimmt seit 1992, dass ausschließlich ein Rechtsanwalt als Verteidiger in Strafverfahren auftreten darf¹⁷. Diese Regelung erklärt

¹⁵ Verfassungsgericht, Urteil im Verfahren 2003-08-01 vom 6. Oktober 2003.

¹⁶ Latvijas Vestnesis 27.02. No. 32 Bulletin 2004 No.6.

¹⁷ Als Beistand anderer Verfahrensbeteiligter können auch Nicht-Anwälte fungieren.

sich vor allem historisch und anhand der schlechten Erfahrungen mit der Strafjustiz in der Sowjetunion. Seit einer Gesetzesänderung im Jahr 1961 war es üblich, dass Angeklagten nicht von Rechtsanwälten verteidigt wurden, sondern von sonstigen, aus Sicht der sozialistischen Systems dem Angeklagten nahestehenden, nicht juristisch geschulten Personen, z.B. Gewerkschaftsvertretern oder angehörigen sonstiger kommunistischer Organisationen. Das lettische Recht entschied sich vor diesem Hintergrund ganz bewusst für eine Verteidigung durch die nach dem Papier am besten und intensivsten ausgebildeten Rechtskundigen, die verkammerten Rechtsanwälte¹⁸. Bemängelt wurde, dass die Zahl der Rechtsanwälte in Lettland nicht ausreiche, die effektive Strafverteidigung aller Angeklagten sicherzustellen, andererseits sonstige Rechtsdienstleister nicht als Verteidiger auftreten dürften. Das Parlament, die Rechtsanwaltskammer und die Generalstaatsanwaltschaft traten der Verfassungsbeschwerde mit dem Hinweis entgegen, dass nur durch die Tätigkeit von Rechtsanwälten die Qualität der Verteidigung sichergestellt werden könne. Die befragten Bezirksgerichte wiesen allerdings übereinstimmend darauf hin, dass die Zahl der Rechtsanwälte insgesamt zu niedrig sei und die Anwaltschaft zudem regional ungleichmäßig verteilt sei. Diesen Gedanken griff das Verfassungsgericht auf: Es hielt die Monopolisierung der Strafverteidigung zu Gunsten der Anwaltschaft für verfassungsrechtlich unbedenklich, soweit eine hinreichende Zahl von Rechtsanwälten zur Verfügung stehe. Das Verfassungsgericht machte diesbezüglich einige konkrete Vorschläge, etwa nach deutschem Vorbild die Verteidigung durch Hochschullehrer zuzulassen oder ebenso wie in Finnland neben Rechtsanwälten auch anderen Rechtsdienstleister die Möglichkeit zu eröffnen, als Verteidiger zu agieren. Weitreichendere Vorschläge waren die Einführung einer allgemeinen Berufszugangsprüfung für alle Inhaber eines juristischen Studienabschlusses oder die Wiedereinführung der 1940 abgeschafften „Privatanwälte“. Der Gesetzgeber war gehalten, die Entscheidung des Verfassungsgerichts bis zum 1. März 2004 umzusetzen. Durch Anpassungen des Anwaltsgesetzes wurde sichergestellt, dass künftig die Zahl der jährlich in die Ausbildung übernommenen Assistentenanwälte nicht mehr begrenzt ist (zuvor wurden von der Anwaltskammer lediglich zweimal pro Jahr 10 Assistentenanwälte aufgenommen). Dies hat zu einem starken Anstieg der Zahl der Assistentenanwälte geführt: Lag ihre Zahl 2003 noch bei 91, betrug sie Ende 2006 bereits 186. Zudem können nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister nach fünfjähriger Berufstätigkeit ohne Absolvieren der Assistentur die Berufszugangsprüfung ablegen. Zu weitreichenderen Reformen kam es nicht.

2. Fehlen eines Anwaltsmonopols

Jenseits des auch nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts beibehaltenen Anwaltsmonopols im Bereich der Strafverteidigung gibt es keine den Mitgliedern der Anwaltskammer vorbehaltenen Tätigkeitsfelder. Die Anwaltschaft steht deshalb im intensiven Wettbewerb zu sonstigen Rechtsdienstleistern, die nicht verkammert sind, berufsrechtlich ungebunden agieren können und aktuell noch steuerrechtliche Vorteile genießen. Da diese Rechtsdienstleister nicht organisiert sind, ist ihre Zahl nur schwer einzuschätzen. Die lettische Anwaltskammer geht davon aus, dass die Wettbewerber die Rechtsanwälte in ihrer Zahl um ein Mehrfaches übersteigen. Die ganz überwiegende Mehrheit der juristischen Dienstleister verfügt über einen juristischen Studienabschluss und entscheidet sich nach diesem gegen eine Weiterqualifizierung zum Rechtsanwalt, sei es aus Kostengründen, um berufsrechtliche Bindungen zu vermeiden oder wegen der strengen Prüfungsanforderungen während der Assistenturzeit. Inwieweit dieser Befund auch mit durch die Tatsache geprägt ist, dass bis 2004 der Zugang zur Anwaltschaft zahlenmäßig äußerst niedrigem Niveau kontingiert war, Universitätsabsolventen die Weiterqualifikation bereits rein faktisch verwehrt war, lässt sich nicht empirisch gesichert nachweisen. Die Zahl der Assistentenanwälte hat jedenfalls seit 2004 erheblich zuge-

¹⁸ Die Regelung wurde bereits 1990 in der lettischen SSR verabschiedet und im Strafprozessrecht der lettischen Republik 1992 fortgeschrieben.

nommen, zudem unterziehen sich zunehmend auch nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister mit langjähriger Berufserfahrung nach § 14 Abs. 6 AnwG der Berufszugangsprüfung.

Jenseits dieses engen Monopolbereichs herrscht freier Wettbewerb, im dem die Anwaltschaft lediglich den geringen Vorteil hat, dass die Berufsbezeichnung „(zvērīnāti) advokāti“ geschützt ist. Dies hält andere Rechtsdienstleister allerdings bisweilen nicht davon ab, die geschützte Berufsbezeichnung im Geschäftsverkehr zu nutzen. Die Rechtsanwaltskammer beklagt vor diesem Hintergrund, dass sie gelegentlich mit Beschwerden von Bürgern über vermeintliche Rechtsanwälte befasst werden, die sich bei näherer Untersuchung als Rechtsdienstleister entpuppen. Dieses Streiflicht ist ein Indiz für das Problem, dass aus Sicht der Anwaltschaft in der Wahrnehmung der Bevölkerung ganz generell keine hinreichende Trennschärfe zwischen den verschiedenen Rechtsdienstleistern besteht.

Aus Sicht der Anwaltschaft ist ein bedeutender Wettbewerbsnachteil gegenüber sonstigen Rechtsdienstleistern, dass letztere von der sehr unternehmerfreundlichen Steuergesetzgebung profitieren, für die die baltischen Staaten bekannt sind. Rechtsdienstleister zahlen wie sonstige Gewerbetreibende aktuell lediglich einen einheitlichen Steuersatz von 15%, während Freiberufler - wie Privatpersonen – dem höheren Steuersatz von 25% unterliegen. Die Rechtsanwaltschaft bemüht sich seit langem diese Ungleichbehandlung zu beseitigen, will hierbei aber unter allen Umständen vermeiden, dass sie im Ergebnis in ihrem Status insgesamt Gewerbetreibenden angenähert. Man hofft aktuell, dass die steuerlichen Nachteile noch 2007 überwunden werden können.

Deutlich abgegrenzte Teilmärkte, die von Rechtsanwälten einerseits und Rechtsdienstleistern andererseits bedient werden, haben sich bislang nicht herausgebildet. So schätzt die Anwaltskammer, dass das forensische Geschäft zu 50% von nicht-anwaltlichen Dienstleistern abgedeckt wird. Unternehmen und ausländische Rechtsanwälte bevorzugen allerdings die Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten, auch sehen die Gerichte in den Rechtsanwälten zumeist die versierteren Ansprechpartner. Anders als im benachbarten Estland hat auch der hohe Anteil von Bürgern russischer Herkunft (ca. 30%), die zumeist nur wenig lettisch sprechen, und das Erfordernis lettischer Sprachfähigkeiten für die Mitgliedschaft in der Anwaltskammer nicht zum Entstehen eines Teilmarktes geführt, in dem Rechtsdienstleister russischer Herkunft Bürger mit eben solcher als Rechtsdienstleister betreuen. Die unter Studierenden stark zurückgehende Bereitschaft, russisch als Fremdsprache zu lernen, kann hier aber mittelfristig zu Problemen der Versorgung der russischstämmigen Bevölkerung mit anwaltlichem Rechtsrat führen.

IV. Regulierung

1. Überblick

Rechtliche Grundlage der Anwaltstätigkeit in Lettland ist das Anwaltsgesetz vom 29. Januar 1998¹⁹ der Fassung vom 27.5.2004. Das Anwaltsgesetz wurde im Jahr 2004 umfassend reformiert. Neben das Anwaltsgesetz treten der berufsethische Kodex der lettischen Anwaltschaft vom 21. Mai 1993 sowie das Statut der lettischen Anwaltskammer vom selben Tag (in der Fassung vom 29. April 2005). Die Regelungskreise dieser drei Normkomplexe überlappen sich teilweise, insbesondere finden sich Berufspflichten sowohl im Anwaltsgesetz als auch im Kodex und im Statut.

2. Anwaltsgesetz („Latvijas Republikas Advokatūras likums“)

Das Anwaltsgesetz gliedert sich in sieben Kapitel. Das erste Kapitel (§§ 1-13) enthält allgemeine Bestimmungen, u.a. die Definition des Anwaltsbegriffs und eine Beschreibung des anwaltlichen Berufsbildes, den Grundsatz der freien Anwaltswahl und die Einbindung des

¹⁹ L.V. 05.02. No. 31 Bulletin 1998, No. 5. Es löste das Anwaltsgesetz vom 27. April 1993 ab.

Rechtsanwalts in das System staatlicher Kostenhilfe. Kapitel 2 (§§ 14-17) regelt die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Mitgliedschaft in der Anwaltskammer erworben werden kann und wann diese verloren geht. Kapitel 3 (§§ 18-47) befasst sich mit der Anwaltskammer, ihren Organen und Funktionen und unterfällt in vier Abschnitte: Abschnitt 1 (§§ 18-23) regelt die Rechtsstellung der Anwaltskammer, Abschnitt 2 (§§ 24-32) die Aufgaben der Generalversammlung, Abschnitt 3 (§§ 33-38) die Funktion des Rats der Anwaltschaft und des Auditkomitees, Abschnitt 4 (§§ 39-47) die Organisation des Berufszugangs durch die Anwaltskammer. Kapitel 4 (§§ 48-83) befasst sich mit der Rechtsstellung des Rechtsanwalts, sein Abschnitt 1 (§§ 48-69) insofern mit den Rechten und Pflichten des Rechtsanwalts. §§ 63-66 AnwG behandeln Interessenkonflikte, § 67 das Berufsgeheimnis. Abschnitt 2 des Kapitels 4 (§§ 70-82) enthält Vorschriften zur disziplinarischen und haftungsrechtlichen Verantwortung. Kapitel 5 (§§ 83-105) ist den Assistentenanwälten gewidmet, Kapitel 6 (§§ 106-120) der – im weitesten Sinne - Erwerbstätigkeit der Rechtsanwälte und befasst mit Fragen wie der Vergütung, Haftung und Werbung. Das abschließende Kapitel 7 (§§ 121-134) regelt die Berufstätigkeit von Rechtsanwälten aus anderen EU-Mitgliedsstaaten in Lettland.

Im Berufsgesetz finden sich im Bereich der Berufspflichten einige aus deutscher Sicht ungewöhnliche Regelungen: So ist es dem Rechtsanwalt nach § 64 AnwG untersagt, Mandate zu betreuen, in denen der Gegner ein unmittelbarer Verwandter, der Ehegatte, Geschwister oder Onkel und Tanten sind. Nach § 68 muss der Rechtsanwalt Änderungen seines Kanzleisitzes nicht nur Kammer und Gerichten mitteilen, sondern auch in einer Zeitung annoncieren, § 60 AnwG verpflichtet den Rechtsanwalt, ein Siegel zu führen, sobald ein Abdruck nach Art. 2.3.4.2 Kammerstatut bei der Rechtsanwaltskammer hinterlegt worden ist.

3. Berufsethischer Kodex („Latvijas Zvērinātu advokātu Ētikas kodekss“)

Die lettische Rechtsanwaltskammer hat 1993 durch ihre Generalversammlung nach § 24 Abs. 5 AnwG einen Berufsethischen Kodex verabschiedet, der auf dem Code Of Ethics der International Bar Association und den Berufsregeln des CBE beruht. Der Kodex befasst sich in acht Abschnitten mit den Themenkomplexen Unabhängigkeit, Integrität, Vertraulichkeit, Beziehung zum Mandanten, Mandatsannahme. Interessenkonflikten, Werbung, Vergütung, Beziehungen zu Gerichten und Behörden sowie der Kollegialität.

Aus Sicht des deutschen Berufsrecht sind folgende Besonderheiten erwähnenswert: Der Rechtsanwalt ist nach Art. 2.2. verpflichtet, den Mandanten offen über die Aussichten des Falles zu unterrichten. Art. 2.6. verpflichtet den Rechtsanwalt, gerichtliche Schritte erst nach einem Versuch außergerichtlicher Einigung einzuleiten. Art. 3.1. verbietet einem Rechtsanwalt ausdrücklich, ein Mandat anzunehmen, für dessen Bearbeitung er nicht hinreichend qualifiziert ist. Interessenkonflikte sind nach Art. 4 zu vermeiden, Kollisionsmandate dürfen außergerichtlich aber bearbeitet werden, wenn die Mandanten zustimmen. Werbung darf nach Art. 5 nicht für Rechtsgebiete gemacht werden, in denen der Rechtsanwalt nicht hinreichend qualifiziert ist. Nach Art. 7.4. erstreckt sich die Pflicht, Gerichte und Behörden respektvoll zu behandeln und keine falschen Informationen vorzutragen, auch auf sonstige Einrichtungen der Konfliktbeilegung. Art. 8.6. verbietet es dem Anwalt, sich gegenüber Mandanten oder Dritten negativ über Kollegen zu äußern, dies gilt insbesondere, aber nicht nur bei der Übernahme eines zuvor von einem anderen Anwalt betreuten Mandats. Art. 8.4. verpflichtet den Rechtsanwalt zu besonderer Kollegialität beim Umgang mit ausländischen Kollegen, da die der besonderen Betreuung im lettischen Recht bedürfen.

4. Statut der Anwaltskammer („Latvijas Zvērinātu advokātu kolēģijas“)

Das Statut der Anwaltskammer regelt nicht nur, was der Name nahelegen würde, den organisatorischen Rahmen der Kammertätigkeit, sondern auch weitere Rechte und Pflichten der Kammermitglieder. Art. 1 des Statuts charakterisiert die Rolle der Kammer und billigt ihre die Rechtsqualität einer juristischen Person zu. Art.2.1.-Art.2.2. enthält Detailvorschriften zum

Zulassungsverfahren, insbesondere zu den beizubringenden Unterlagen und Leumundszeugnissen. Art. 2.3. regelt besondere Rechte und Pflichten der Kammermitglieder, konkretisiert werden insbesondere Pflichten zum Geldverkehr des Rechtsanwalts und zur gemeinschaftlichen Berufsausübung. Art. 2.4. bis 2.7. befasst sich mit Details von Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Anwaltschaft. Der umfassende Art. 3 konkretisiert Zulassung, Ausbildung und Prüfung der Assistentenanwälte, Art. 4 definiert Funktionen und Aufgaben der verschiedenen Organe der Rechtsanwaltskammer, zum Teil unter Wiederholung der Vorschriften des AnwG. Darüberhinaus werden die Aufgaben des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie die Arbeit der sog. Anwaltsältesten („zvērīnātu advokātu vecākie“)²⁰ näher geregelt.

V. Organisation der Anwaltschaft

1. Organe der Rechtsanwaltskammer

Die lettische Rechtsanwaltskammer („Latvijas Zvērinātu advokātu kolēģija“) ist nach Art. 1.3. eine juristische Person, der alle Rechtsanwälte und Assistentenanwälte Lettlands angehören. Sie hat ihren Sitz in Riga und finanziert sich über Beiträge ihrer Mitglieder in Höhe von 160 – 240 LTS pro Jahr. Ihre Geschäfte werden von einer Geschäftsführerin geführt. Organe der Rechtsanwaltskammer sind nach § 21 AnwG die Generalversammlung, der Rat der Anwaltschaft, das Audit-Komitee und die Disziplarkommission.

2. Generalversammlung („Zvērinātu advokātu kopsapulce“)

Nach § 24 Abs. 5 AnwG ist die Generalversammlung, in Art. 4.1.1. Kammerstatut als höchst-rangiges Organ der Kammer charakterisiert, ermächtigt, das Statut der Anwaltskammer und den berufsethischen Kodex zu verabschieden. Weitere Aufgaben der - jährlich oder auf Antrag von mindestens 10% der Kammermitglieder tagenden - Generalversammlung sind die Wahl des Rates der Anwaltskammer, des Präsidenten (Priekšsēdētājs) und Vize-Präsidenten (Priekšsēdētāja vietnieks) sowie der Mitglieder der Audit- und Disziplarkommissionen und die Genehmigung des Budgets.

3. Rat der Anwaltschaft („Zvērinātu advokātu padome“)

Der Rat der Anwaltschaft ist nach § 33 AnwG das geschäfts- und aufsichtführende Exekutivorgan der Anwaltskammer. Ihm gehören neun von der Generalversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählte Mitglieder an. § 34 AnwG enthält eine umfangreiche Aufgabenzuweisung: Der Rat ist unter anderem zuständig für Entscheidungen in Zulassungssachen, die Führung der anwaltsliste, die Behandlung von Beschwerden über und die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte, die Durchführung der Ausbildung der Assistentenanwälte, die Beordnung von Rechtsanwälten, die Durchführung von Rechtsberatung für Bedürftige, die Organisation von Vertretungen und Abwicklungen, die Bestimmung einer angemessenen Vergütung in Vergütungsstreitigkeiten und die Festsetzung der Kammerbeiträge. Weitere Aufgaben sind in Art. 4.2. Kammerstatut zugewiesen, so die Organisation der Fortbildung der Kammermitglieder, die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern oder die Führung des Registers der Anwaltskanzleien. Gegen Entscheidungen des Rates können Betroffene Rechtsmittel zu den Verwaltungsgerichten einlegen (§ 37 AnwG).

4. Disziplarkommission („Disciplinārlietu komisija“)

Die Disziplarkommission wird nach § 71 AnwG durch den Rat der Anwaltschaft mit Ermittlungen beauftragt, wenn an diesen durch Gerichte, die Staatsanwaltschaft oder Bürger Beschwerden über ein Kammermitglied herangetragen werden oder er selbst Berufspflichtverletzungen wahrnimmt. Im Jahr 2000 gab es 78 solche Beschwerden, 2001 70 (neuere Zahlen

²⁰ Aufgrund des Fehlens regionaler Anwaltskammern sind auf der Ebene der Gerichtsbezirke sog. Anwaltsälteste tätig, die vom Rat der Anwaltschaft bestätigt werden müssen. Sie koordinieren insbesondere die Verteilung von Beordnungen auf die Anwälte des Gerichtsbezirks.

liegen nicht vor)²¹. Stellt die Disziplinarkommission nach Anhörung des Rechtsanwalts eine Pflichtverletzung fest, kann sie nach § 73 AnwG eine Warnung oder einen Tadel aussprechen, ein örtliches Tätigkeitsverbot für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren, ein Berufsverbot von bis zu einem Jahr oder die Ausschließung aus der Anwaltschaft verfügen. Gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission kann Rechtsmittel zum Verwaltungsgericht eingelegt werden. Ihre Mitglieder werden nach Art. 4.8. Kammerstatut für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl durch die Generalversammlung gewählt.

VI. Ausgewählte berufsrechtliche Fragen

Organisationsformen der Berufsausübung

§ 116 AnwG regelt die Organisationsformen der anwaltlichen Berufsausübung. Nach dieser Vorschrift sind Rechtsanwälte entweder in Einzelkanzlei („individuāli praktizējošs zvērīnāts advokāts“) oder vergesellschaftet tätig. Art. 2.3.5. Kammerstatut gestattet ferner die Einrichtung von Kooperationen, nach deutscher Diktion Bürogemeinschaften

Gesellschaftsrechtliche Vorgaben enthält das Anwaltsgesetz nicht. Art. 2.3.6.2.f. Kammerstatut verlangt lediglich die Hinterlegung des Gesellschaftsvertrages bei der Rechtsanwaltskammer. Berufsrechtlich ist der Kreis möglicher Gesellschafter auf Rechtsanwälte beschränkt. Interdisziplinäre Berufsausübungsgesellschaften sind untersagt. Allerdings gibt es eine Grauzone, da Kanzleien zur Umgehung des Verbots Berufsträger anderer Berufe bisweilen als Angestellte beschäftigen. Gewisser Popularität erfreut sich insbesondere die Beschäftigung nicht als Rechtsanwalt zugelassener Universitätsabsolventen. § 118 AnwG gestattet einem Rechtsanwalt die Beschäftigung von technischem, verwaltendem oder beratendem Personal, verbietet aber dessen Involvierung in die eigentliche Rechtsdienstleistung.

Kanzleien dürfen, gleich ob als Einzelkanzlei oder als Berufsausübungsgesellschaft organisiert, einen Phantasienamen führen. Solche Bezeichnungen sind allerdings noch nicht sehr verbreitet, Beispiele lauten etwa „FAKTS“, „Kanons“, „Lex“, „A.B.“, „Arguments“, „Latinlegis“, „Konsultacija“ oder „Legats“

VII. Mandat

1. Mandatsvertrag

Der Mandant kann nach § 62 AnwG das Mandat jederzeit beenden und ist dann nur verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt verdiente Vergütung oder bei Fehlen der Vereinbarung die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Gebühren beanspruchen. Der Rechtsanwalt darf nach Art. 2.5 Kodex ein Mandat hingegen nur mit Zustimmung des Mandanten niederlegen, ausnahmsweise ist diese Zustimmung verzichtbar und kann durch die Zustimmung des Rates der Anwaltschaft ersetzt werden.

2. Vergütung

Nach § 57 AnwG bestimmt sich die Vergütung des Rechtsanwalts primär nach einer schriftlich zu treffenden Vergütungsvereinbarung. Wird eine solche Vereinbarung nicht getroffen, findet eine vom lettischen Justiz- und Finanzministerium herausgegebene Gebührentabelle Anwendung, von deren Gebührensätzen nur im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung abgewichen werden kann. Bei der Berechnung der Gebühren nach der Gebührentabelle spielen insbesondere der Streitwert, der Schwierigkeitsgrad der Angelegenheit, das Ansehen des Anwalts, seine Spezialisierung und die finanzielle Situation des Mandanten eine Rolle. Detaillierte Vorgaben zum Inhalt vertraglicher Vereinbarungen finden sich nicht. Ausdrücklich verboten sind lediglich Streitanteilsvereinbarungen. Soweit die Anwaltskosten erstattungsfähig sind, bestimmt das zuständige Gericht die Höhe der Kosten.

²¹ LV NR 16, April 2000; LV NR 9, Mai 2002.

3. Haftung

Die Haftung des Rechtsanwalts ist in § 110 AnwG berufsgesetzlich verankert. Danach haftet der Rechtsanwalt grundsätzlich für Schäden des Mandanten, die aus einer Rechtsverletzung des Rechtsanwalts beruhen. § 111 AnwG erstreckt diese Haftung des Rechtsanwalts auf Pflichtverletzungen, die ihm zur Ausbildung zugewiesene Assistenzanwälte zu verantworten haben, solange diese noch nicht die zweite, nach einem Jahr Assistentur obligatorische Assistenzanwaltsprüfung abgelegt haben. § 114 AnwG bestimmt, dass Haftpflichtrisiken versichert werden sollen, ordnet aber keine Pflichtversicherung an. Hat der Rechtsanwalt keine Versicherung abgeschlossen, muss er seinen Mandanten über diese Tatsache informieren.

VIII. Kostenhilfe

Staatliche Kostenhilfe wird nur im Bereich des Strafrechts gewährt. Nach den Gewährleistungen der Verfassung (*Satversme*) und des Gerichtsverfassungsgesetzes muss das Gericht einem Angeklagten im Gerichtsverfahren auf Wunsch einen Verteidiger beordnen, den im Falle der Bedürftigkeit die Staatskasse zu zahlen hat²². Das Jahresbudget für staatliche Kostenhilfe betrug im Jahr 2002 400.000 LV und wurde vom Justizministerium der Anwaltskammer zur Verfügung gestellt²³. Als Pflichtverteidiger beigeordnet werden können nur Mitglieder der Anwaltskammer. Bei der Auswahl des beizuordnenden Rechtsanwalts sollen die Gerichte und die Rechtsanwaltskammer nach § 54 AnwG den Anwaltsältesten des Gerichtsbezirks konsultieren. In der Praxis wird in Verfahren im Gerichtsbezirk Riga zumeist die Rechtsanwaltskammer um Benennung eines Rechtsanwalts ersucht, in der Provinz kontaktieren die Richter ihnen bekannte Rechtsanwälte häufig direkt²⁴. Gesetzliche Vorschriften zur Auswahl der Rechtsanwälte gibt es nicht.

Im Zivilrecht übernimmt in weiten Bereichen die Anwaltschaft selbst die Sicherstellung des Zugangs zum Recht. Nach Art. 34 AnwG soll die Anwaltschaft die Rechtshilfe für bedürftige Personen durch Rechtsberatung („konsultācijas juridiskās palīdzības sniegšanai“) sicherstellen. Rechtsberatung meint insofern nicht nur ein Beratungsgespräch, sondern erstreckt sich auch auf die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung oder die Anfertigung von rechtlichen Dokumenten. Bürgern können an den Rat der Anwaltschaft einen Antrag auf Rechtshilfe stellen, der einen Nachweis der Bedürftigkeit beinhalten muss. Der Rat begutachtet diese Anträge und befindet über sie. Rechtsschutz gegen die Entscheidung des Rates gibt es nicht, wohl aber kann der Antrag erneut in nachgebesselter Form unterbreitet werden. Nach der Entscheidungspraxis des Rates werden Anträge etwa in arbeits- oder mietrechtlichen Streitigkeiten zumeist positiv beschieden, während Rechtshilfe zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche eher zurückhaltend gewährt wird²⁵. Ist der Antrag positiv beschieden, wird der Vorgang an den Anwaltsältesten des betroffenen Gerichtsbezirks weitergeleitet, der den Rechtsanwalt benennt, der das Mandat übernehmen soll. Nach §§ 51ff. AnwG sind Rechtsanwälte verpflichtet, solche Mandate zu übernehmen. Die Vergütung des Rechtsanwalts wird von der Kammer getragen, die die Rechtshilfe wiederum aus den Beiträgen ihrer Mitglieder finanziert.

²² Bei einer Verurteilung sind die Kosten zurückzuzahlen, sind in der Praxis aber oft nicht beizutreiben.

²³ In den Jahren zuvor hatten die zugewiesenen Gelder regelmäßig nicht ausgereicht, den Pflichtverteidigern eine Vergütung entsprechend der allgemeinen Gebührenordnung zu zahlen. Zum Teil lagen die Gebühren bei Pflichtverteidigungen nur bei 40% der Sätze der Gebührenordnung; vgl. *Harbacevia*, Access To Justice Country Report Latvia, Budapest 2003, S. 18f.

²⁴ *Harbacevia*, Access To Justice Country Report Latvia, Budapest 2003, S. 18f.

²⁵ *Harbacevia*, Access To Justice Country Report Latvia, Budapest 2003, S. 18f.

IX. Ausländische Anwälte

1. Rechtsanwälte aus dem EU-Binnenmarkt

In Vorbereitung des Beitritts Lettlands zur Europäischen Union wurde dem Anwaltsgesetz durch Gesetz vom 30. Oktober 2004 ein Kapitel 7 angefügt, das Vorschriften zur Tätigkeit von Rechtsanwälten aus den Mitgliedsstaaten der EU in Lettland enthält.

a. Richtlinie 98/5/EG

Die Niederlassung ausländischer Rechtsanwälte ist primär durch die Umsetzung der Richtlinie 98/5/EG gewährleistet. Nach § 121f. AnwG wird ein Rechtsanwalt aus dem EU-Ausland bei Nachweis seiner Zulassung im Heimatstaat in einem speziellen Register eingetragen, diese Eintragung im Gesetz- und Verkündungsblatt veröffentlicht und die Rechtsanwaltskammer, der der migrierende Anwalt im Heimatstaat angehört, unterrichtet. Der Rechtsanwalt übt den Anwaltsberuf in Lettland unter seinem Heimmattitel aus und darf diese Bezeichnung nicht ins lettische „übersetzen“. Soweit der registrierte europäische Rechtsanwalt als Verteidiger in Strafsachen auftreten will, muss er nach § 124 AnwG gemeinsam mit einem lettischen Einvernehmensanwalt tätig werden. Nach § 127 AnwG untersteht der registrierte europäische Rechtsanwalt der Disziplinaraufsicht der lettischen Anwaltskammer. Die praktische Bedeutung der Richtlinie 98/5/EG in Lettland ist bislang eher gering, aktuell sind in Lettland fünf registrierte europäische Rechtsanwälte unter ihrem Heimmattitel niedergelassen.

Bislang noch keine praktische Bedeutung erlangt haben die Regelungen zur Vollintegration in die lettische Anwaltschaft nach einer dreijährigen effektiven und regelmäßigen Tätigkeit als registrierter europäischer Rechtsanwalt im lettischen Recht und in Lettland. Die Vollintegration folgt den Vorgaben in §§ 131f. AnwG: Notwendig ist der Nachweis des für eine Gleichstellung mit der einheimischen Anwaltschaft notwendigen Wissens und der entsprechenden Fähigkeiten gegenüber der Anwaltskammer. Hierzu hat der Rechtsanwalt eine Fallliste zu unterbreiten, in der er den Inhalt der in den zurückliegenden - mindestens - drei Jahren in Lettland bearbeiteten Fälle näher erläutert. Die Kammer kann ergänzende mündliche oder schriftliche Erklärungen einfordern.

b. Richtlinie 89/48/EG

Eine sofortige Aufnahme in die lettische Anwaltschaft ist einem EU-Rechtsanwalt nach Maßgabe der Richtlinie 89/48 EG möglich. Er muss hierfür nach § 133 AnwG zunächst seine Mitgliedschaft in der Anwaltschaft des Herkunftsstaats nachweisen und nach entsprechendem Antrag bei der lettischen Anwaltskammer eine Eignungsprüfung ablegen. Nähere Regelungen zur Eignungsprüfung finden sich im AnwG nicht. Entsprechend der in Folge der Vlassopolou-Rechtsprechung des EuGH erfolgten Anpassung der Hochschuldiplomenerkennungsrichtlinie ist jenen Migranten, die bereits über nachweisbare Kenntnisse des lettischen Rechts und der lettischen Sprache verfügen, eine sofortige Aufnahme in die lettische Anwaltschaft auch ohne Bestehen einer Eignungsprüfung möglich. Beide Wege in die lettische Anwaltschaft führen zum Erwerb des lettischen Anwaltstitels und der vollwertigen Mitgliedschaft in der lettischen Anwaltskammer.

c. Richtlinie 77/249/EWG

Besondere Regelungen zur Umsetzung der Rechtsanwaltsdienstleistungsrichtlinie 77/249/EWG, die die vorübergehende, grenzüberschreitende Dienstleistung von Rechtsanwältinnen im Binnenmarkt gewährleistet, finden sich im Anwaltsgesetz nur rudimentär. Sie sind aufgrund der fehlenden Monopolisierung von Rechtsdienstleistungen zu Gunsten der lettischen Anwaltschaft auch entbehrlich: Da in Lettland jedermann Rechtsdienstleistungen erbringen darf, muss diese Möglichkeit Rechtsanwältinnen aus dem EU-Ausland nicht gesondert eröffnet werden. Sie können unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftslandes ohne Weite-

res in Lettland tätig werden. Einzig eine Regelung zum Auftreten in Strafverfahren ist notwendig, da diese Tätigkeit in Lettland Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer vorbehalten ist. § 124 AnwG sieht insofern vor, dass dienstleistende europäische Rechtsanwälte in Strafverfahren auftreten können, sich hierfür aber eines lettischen Einvernehmensanwalts bedienen müssen.

2. Sonstige ausländische Rechtsanwälte

Regelungen zur Tätigkeit von Rechtsanwälten aus dem Nicht-EU-Ausland enthält das AnwG nicht. Im Hinblick auf das fehlende Anwaltsmonopol wären sie auch nur für die dauerhafte, niedergelassene Tätigkeit in Lettland notwendig, soweit diese mit einer Mitgliedschaft in der Anwaltskammer verbunden sein. Grundsätzlich setzt diese Mitgliedschaft nach Art. 4 AnwG die lettische Staatsangehörigkeit voraus. Eine Niederlassung von ausländischen Rechtsanwälten in Lettland ist daher nur als Rechtsdienstleister möglich und folgt insofern allgemeinen fremdenpolizeilichen Regelungen.